

# Kreis Siegen-Wittgenstein

## Landschaftsplan Netphen

Band 3

Umweltbericht

Stand:

- 2. Entwurf -

Offenlegung

02. April 2019



<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Gesetzliche Grundlagen und Zielsetzung der Strategischen Umweltprüfung.....</b>	<b>1</b>
<b>3. Inhalte und Ziele des Landschaftsplanes / Beziehung zu anderen Plänen und Programmen... </b>	<b>2</b>
3.1 Entwicklungsziele, Biotopverbund .....	2
3.2 Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft.....	3
3.3 Festsetzungen für die forstliche Nutzung .....	4
3.4 Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.....	5
<b>4. Ziele des Umweltschutzes .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Umwelt, Umweltzustand und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung .....</b>	<b>7</b>
5.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	8
5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	8
5.3 Schutzgut Wasser.....	8
5.4 Schutzgut Boden.....	9
5.5 Schutzgut Klima und Luft .....	9
5.6 Schutzgut Landschaftsbild .....	9
5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	9
<b>6. Umweltprobleme .....</b>	<b>10</b>
<b>7. Auswirkungen auf die Umwelt .....</b>	<b>10</b>
7.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	13
7.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft.....	13
7.3 Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima .....	13
7.4 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	14
7.5 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern .....	15
<b>8. Vermeidung, Minderung oder Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....</b>	<b>16</b>
<b>9. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....</b>	<b>16</b>
<b>10. Geprüfte Alternativen.....</b>	<b>17</b>
<b>11. Überwachungsmaßnahmen.....</b>	<b>18</b>
<b>12. Zusammenfassung .....</b>	<b>18</b>



## 1. Einleitung

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat am 13.03.1987 beschlossen, den Landschaftsplan Netphen zu überarbeiten. In 2004 wurde ein Entwurf zum Landschaftsplan Netphen erarbeitet. Am 16.12.2016 hat der Kreistag die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Netphen beschlossen.

Der vorliegende Landschaftsplan umfasst den gesamten baulichen Außenbereich der Stadt Netphen.

Ein strategisches Ziel des Kreises Siegen-Wittgenstein verfolgt die Optimierung der Infrastruktur. Operativ gehört dazu die flächendeckende Landschaftsplanung, die der Bedeutung des Raumes als Tourismusregion Rechnung trägt sowie die ökologischen Grundlagen und Besonderheiten herausarbeitet und sichert. Weiterhin wird die Landschaft als Grundlage für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert. Eine intakte Natur- und Kulturlandschaft unterstützt als „weicher Standortfaktor“ gleichzeitig die Attraktivität des Kreises als Wohn- und Wirtschaftsraum.

Der vorliegende Landschaftsplan soll daher – in Verbindung mit neun bereits rechtskräftigen Landschaftsplänen im Kreisgebiet – dazu beitragen, die in § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>1</sup> normierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Dialog mit den Betroffenen im Kreis Siegen-Wittgenstein darzustellen und umzusetzen. Der Landschaftsplan hat „Bündelungsfunktion“ für die vielfältigen Rechtsvorschriften und Sachvorgaben im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege und macht damit deren personenbezogenen und räumlichen Auswirkungen transparent.

Der vorliegende Landschaftsplan löst als Satzung den seit dem Jahr 1985 bestehenden, rechtskräftigen Landschaftsplan Netphen (vgl. Band 1, 3. Teil – 3. Außer Kraft tretende Vorschriften) ab.

Die Landschaftspläne im Kreis Siegen-Wittgenstein sind weitgehend in der gleichen Systematik, d.h. mit vergleichbarer Datengrundlage und mit der gleichen fachlichen Bewertung und Umsetzung der Sach- und Rechtsgrundlagen erstellt, da diese Bedingungen flächendeckend im gesamten Kreis Siegen-Wittgenstein erfüllt sind und die Landschaftsplanung darüber hinaus landesweit einen hohen Stellenwert und Erfüllungsgrad aufweist. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach einheitlichen Maßstäben umgesetzt werden und den Betroffenen keine Nachteile gegenüber jenen der übrigen kreisangehörigen Gemeinden und Städte entstehen.

## 2. Gesetzliche Grundlagen und Zielsetzung der Strategischen Umweltprüfung

Zu den rechtlichen Grundlagen des Landschaftsplanes wird in diesem Zusammenhang auf den Band 1, 1. Teil - Der Landschaftsplan - verwiesen.

Mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>2</sup> hat der Bundesgesetzgeber die SUP-Richtlinie<sup>3</sup> in nationales Recht umgesetzt. Das wesentliche Ziel der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten und die Ergebnisse so früh wie möglich zu berücksichtigen.

Umweltbeeinträchtigende Wirkungen von Planungen sollen somit frühzeitig erkannt und möglichst vermieden oder minimiert werden. Die SUP soll also zur vorsorgenden Abwehr von Gefahren für die Umwelt dienen.

Nach § 19a UVPG i. V. m. § 9 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)<sup>4</sup> wird die Durchführung einer SUP bei Landschaftsplanungen vorgeschrieben. Begründung dafür, dass Landschaftspläne – deren Inhalte positive Umweltauswirkungen haben – SUP-pflichtig sind, ist, neben dem Abstellen auf die SUP-Richtlinie, die Tatsache, dass durch Landschaftsplanungen UVP-relevante Vorhaben auf Standorte außerhalb der schutzwürdigen Flächen verwiesen werden können (negative Rahmensetzung). Dies ist nur gerechtfertigt, wenn im Rahmen einer SUP die Umweltauswirkungen der Landschaftsplanungen offen gelegt werden.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung wurde gemäß § 14a Abs. 1 UVPG durch die zuständige Behörde (Kreis Siegen-Wittgenstein - Untere Naturschutzbehörde) festgestellt.

Nach § 14g UVPG erstellt die für die Strategische Umweltprüfung zuständige Behörde einen Umweltbericht. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans sowie der Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die vorgeschriebenen Inhalte des Umweltberichtes werden in § 14g Abs. 2 UVPG genannt. Um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten, werden die Kapitelüberschriften des § 14g Abs. 2 Nr. 1-9 UVPG in diesem Umweltbericht zum Landschaftsplan Netphen weitestgehend übernommen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 2 Abs. 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Landschaftsplanes Netphen findet eine Prüfung der durch den Landschaftsplan konkret planerisch vorbereiteten Beeinträchtigungen der vorgenannten Schutzgüter statt. Die Erhebung von zusätzlichen Grundlagendaten zu den Schutzgütern zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht Gegenstand dieser Strategischen Umweltprüfung.

Durch die Neufassung des Landschaftsgesetzes (LG) vom 05. Juli 2007, mit der die vorliegende „Begründung“ zum Landschaftsplan“ eingeführt wurde, ergibt sich die Möglichkeit, den Umweltbericht in die Begründung zum Plan zu integrieren. Da die einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen des Planes in seinem Textteil individuell begründet werden, kann sich diese neue „Begründung“ zum Gesamtplan – anders als beim Bebauungsplan nach §§ 8 ff BauGB – nicht auf die dort niedergelegten Einzelaussagen beziehen, sondern lediglich auf seine Rahmenbedingungen.

Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit dem Verfahren nach den §§ 15 bis 17 LNatSchG durchzuführen.

Die Funktion des Umweltberichts besteht ausschließlich darin, die Auswirkungen der Planung auf die im UVPG genannten Schutzgüter darzustellen und zu bewerten. Er gibt keine Planungsentscheidungen vor.

Die Würdigung seiner Aussagen ist ausschließlich dem abwägenden – und dabei alle Aspekte der Planung einbeziehenden – Rechtsakt vorbehalten, der die Planung in Kraft setzt (hier: Satzungsbeschluss des Kreistages über den Landschaftsplan). Dieser enthält dann nach § 14l UVPG eine „zusammenfassende Erklärung“ darüber, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

### **3. Inhalte und Ziele des Landschaftsplanes / Beziehung zu anderen Plänen und Programmen**

#### **(§ 14g Abs. 2 Nr. 1 UVPG)**

Der Landschaftsplan bildet auf örtlicher Ebene die Grundlage für alle Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landschaftsentwicklung. Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan festzusetzen. Die Notwendigkeit und das Ziel sowohl der Schutzfestsetzungen als auch der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind unter der jeweiligen Kategorie bzw. der einzelnen Gebiets- oder Objektbeschreibung individuell erläutert.

#### **3.1 Entwicklungsziele, Biotopverbund**

Konkrete Planinhalte werden mit den in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungszielen vordimensioniert, die nach § 10 LNatSchG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Sie dienen hier nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen, sondern ergänzen diese auch durch weitergehende Hinweise auf die Zusammenhänge zwischen den naturräumlichen Ausgangsbedingungen, dem darauf basierenden aktuellen Landschaftszustand und einen daraus ableitbaren Umgang mit bestimmten sachlichen oder räumlichen Entwicklungen (vgl. Band 2, 1. Teil „Entwicklungsziele“ des Landschaftsplans).

Für das Plangebiet des Landschaftsplans Netphen sind flächendeckend Entwicklungsziele dargestellt, die im Rahmen behördlicher Entscheidungen zu berücksichtigen und damit behördenverbindlich sind. Die Entwicklungsziele geben die im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung wieder und setzen die Vorgaben des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan textlich konkretisiert um. Es werden folgende Entwicklungsziele unterschieden, die je nach Ausstattung des Raumes (Niederung, Wald, Offenland) und Umweltzustand als Teilziele spezifischer formuliert und konkretisiert sind:

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung:  
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.
- Entwicklungsziel 2 - Anreicherung:  
Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen; mit folgenden Unterteilungen:
  - Entwicklungsziel 2.1 - Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (nur innerhalb nicht bewaldeter Bereiche)
  - Entwicklungsziel 2.2 - Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen" (nur innerhalb des Waldes)
- Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung:  
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.
- Entwicklungsziel 7 -Erhaltung bis zur baulichen Nutzung:  
Das Entwicklungsziel 7 umfasst den Erhalt von Natur und Landschaft auf Flächen, für die im verbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Netphen eine Bebauung vorgesehen ist, bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes (soweit der Bebauungsplan hierfür eine bauliche Nutzung vorsieht) oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung. Mit der Darstellung des Entwicklungszieles „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ kommt der Landschaftsplan dem Erfordernis nach, die Vorgaben des Flächennutzungsplans zu beachten. Bei entsprechender regionalplanerischer Darstellungsfähigkeit (ab 10 ha) sind die Bereiche im Regionalplan entsprechend z. B. als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

Das Entwicklungsziel Biotopverbund wird im Landschaftsplan Netphen nicht explizit festgesetzt. Dieses Entwicklungsziel wird mit der Festsetzung der Entwicklungsziele „Erhaltung“, „Anreicherung“ und „Wiederherstellung“ sowie der vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG umfassend berücksichtigt und gefördert.

#### Bewertung:

**Mit den Inhalten der Entwicklungsziele werden allgemeine Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landespflege formuliert, konkrete Maßnahmen oder Vorhaben sind nicht Gegenstand der Entwicklungsziele. Durch die Darstellung von Entwicklungszielen im Landschaftsplan sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der Strategischen Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.**

### 3.2 Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft

Nach § 20 BNatSchG können im Landschaftsplan geschützte Teile von Natur und Landschaft festgesetzt werden. Der Landschaftsplan Netphen setzt 6 Naturschutzgebiete (2.169 ha), 1 Landschaftsschutzgebiet (12.510 ha), 9 Naturdenkmale sowie 44 geschützte Landschaftsbestandteile fest. Dabei wurden die Zielvorgaben des Regionalplans<sup>5</sup> dahingehend beachtet, dass eine räumliche Konkretisierung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) als Naturschutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiet erfolgt.

Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und der Region insgesamt liegt ein klares Schwergewicht des Planes auf dem Schutz und Erhalt der Landschaftsteile, denen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei werden die vorrangig ökologisch bedeutsamen Bereiche im Wesentlichen als Naturschutzgebiete gesichert. Ihre Abgrenzung wurde unter starker Berücksichtigung der naturräumlich bedingten Standortpotenziale (insbesondere Geologie / Bodenwasserhaushalt) und des Arteninventars vorgenommen.

Die **Naturschutzgebiete** umfassen im Wesentlichen die besonders wertvollen Fließgewässerlebensräume mit den angrenzenden Niederungsbereichen, großflächige und naturnah ausgeprägte Laubwälder, Mager- und Feuchtgrünlandbereiche mit schutzwürdigem Tier- und Pflanzenarteninventar, mit zum

Teil europaweiter Bedeutung.

Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst mit Ausnahme der für die Bebauung vorgesehenen Flächen den gesamten baurechtlichen Außenbereich nach dem Bauplanungsrecht, der durch einen hohen Waldanteil sowie die strukturreiche Offenlandschaft charakterisiert wird. Dieser Landschaftsschutz erfolgt unter den Aspekten „Freiraumerhaltung“, „Fremdenverkehrsregion“ und „Sicherung der Kulturlandschaft“ fast flächendeckend, wobei einer geordneten kommunalen Bauflächenentwicklung und dem privilegierten Bauen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen wird (s. unter 5.1. „Schutzgut Mensch“).

Die **Naturdenkmale** umfassen markante Einzelbäume sowie flächig ausgebildete Einzelschöpfungen wie Felsbereiche. Zu den **geschützten Landschaftsbestandteilen** gehören Gehölzbestände in der Feldflur, die Weidekampen, kleinflächige Laubwaldbestände, Obstwiesen und –weiden, Stollen und Einzelbiotope unterschiedlicher Ausprägung.

Zu den Schutzgebieten werden Ge- und Verbote erlassen, die zur Sicherung des jeweiligen Schutzzweckes beitragen. Die Verbote sind geeignet, Tätigkeiten und Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen oder entgegenstehen, zu unterbinden. Allerdings bleiben in der Regel bisher ausgeübte rechtmäßige Tätigkeiten (z. B. ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung) von den Verbotsregelungen unberührt. Damit findet mindestens eine Sicherung des Status quo, die so genannte „Grundschutzregelung“ statt.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen eine Optimierung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen bzw. der ökologischen Verhältnisse bewirken.

Bewertung:

**Die Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten dient der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Konkrete Maßnahmen oder Vorhaben sind nicht Gegenstand der Schutzgebietsfestsetzungen. Mit der Festsetzung von Schutzgebieten sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der Strategischen Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.**

### 3.3 Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Der Landschaftsplan kann gemäß § 12 LNatSchG in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Die Wald-Naturschutzgebiete können ihren ökologischen Funktionen nur entsprechen, wenn hier im Rahmen der (grundsätzlich zulässigen) forstlichen Nutzung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft – i. d. R. Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung – gearbeitet wird. Unter diesem Aspekt wurde flächendeckend in diesen Gebieten von der Möglichkeit der forstlichen Festsetzungen nach § 12 LNatSchG Gebrauch gemacht.

Der Landschaftsplan Netphen trifft entsprechende Festsetzungen dahingehend, dass für die Wiederaufforstung von Laubholzbeständen nur Gehölzarten zu verwenden sind, die zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen. Außerdem wurden Endnutzungen in Form von Kahlschlägen untersagt. Nadelwaldbestände in Quellbereichen und Bachtälern sowie auf faunistisch oder floristisch schutzwürdigen Flächen dürfen zukünftig keine nicht standortgerechten und nicht einheimischen Gehölze eingebracht werden. Diese Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 1 – NSG „Siegau“
- N 2 – NSG „Auenwald“
- N 3 – NSG „Gillerstal am Rothaarkamm“
- N 4 – NSG „Netphener Rothaarkamm und Wiesentäler“
- N 5 – NSG „Birkenborn“

und für die geschützten Landschaftsbestandteile der Kategorie IIa – Wald- und Gehölzbestände (LB 10 bis LB 33).

Bewertung:

**Die Zielsetzung von Festsetzungen für die forstliche Nutzung liegt in der Förderung und Erhaltung naturnaher Zustände von Waldbereichen. Mit den Festsetzungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der Strategischen Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.**

### 3.4 Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Der Landschaftsplan hat nach § 13 LNatSchG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der festgesetzten Schutzgebiete bzw. -objekte und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind.

Der Landschaftsplan Netphen macht darüber hinaus von § 13 Abs. 3 LNatSchG Gebrauch, wonach die Maßnahmen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind oder einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden (Raum für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen). Darüber hinaus sieht der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten vor, dass für die Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen sind.

Im Landschaftsplan ist vorgesehen, dass die festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen über Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern einvernehmlich umgesetzt werden soll (kooperativer Naturschutz). Von der Möglichkeit des § 13 LNatSchG, auch bestimmte Erholungseinrichtungen oder Erschließungsmaßnahmen vorzusehen, die evtl. einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG darstellen, wurde aufgrund der vorher genannten Schwerpunktsetzung kein Gebrauch gemacht.

Bewertung:

**Die Festsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen entspricht von ihrem Charakter her möglicherweise der Vorbereitung von Maßnahmen, die Eingriffe in den Naturhaushalt verursachen können. Daher ist im Folgenden zu prüfen, ob mit der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind (Kapitel 5).**

## 4. Ziele des Umweltschutzes

### (§ 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG)

Gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG hat der Träger der Landschaftsplanung die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung in Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten. Der Landschaftsplan konkretisiert dabei die Darstellungen des übergeordneten Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan und des zu Grunde liegenden Fachbeitrags für Naturschutz und der Landschaftspflege (LÖBF 2000), die bereits wesentliche Vorgaben für den Schutz der Naturgüter, die Siedlungsentwicklung und andere raumbedeutsame Nutzungen formulieren. So stellt der Regionalplan (zum Beispiel Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) dar, die als Suchräume für Naturschutzgebiete zu beachten sind.

Die Ziele des Naturschutzes für den Landschaftsplan Netphen sind dem wirksamen Regionalplan zu entnehmen.

Der Regionalplan stellt unter Ziffer 3.2 die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, unter Ziffer 3.3 die Waldbereiche und unter Ziffer 3.4 die Freiraumfunktionen dar. In der zeichnerischen Darstellung werden diese in weiten Teilen für das Landschaftsplanungsgebiet Netphen ausgewiesen.

Für den **allgemeinen Freiraum und Agrarbereich** werden im Wesentlichen drei Ziele formuliert:

- Sicherung der Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen.
- Gewährleistung der Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage bei notwendiger Inanspruchnahme von allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen.
- Vermeidung von Planungen und Maßnahmen, die zu einer Gefährdung des Bestandes oder der Entwicklungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Betriebe führen.

Darüber hinaus ist als Grundsatz formuliert, dass die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Grundlage eines abgestimmten Konzeptes erfolgen soll. Die ökologi-

sche Grundlage für die Beurteilung geeigneter Flächen bietet aufgrund des großräumigen und umfassenden Ansatzes insbesondere der Landschaftsplan.

Für die **Waldbereiche** werden im Wesentlichen folgende Ziele formuliert:

- Die Bewirtschaftung des Waldes hat auch seine Erholungsfunktion durch gezielte Maßnahmen zu stärken.
- Die Funktionen des Waldes im Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, als Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima und den Boden sind zu erhalten und weiter zu entwickeln.
- In Bereichen mit hohem Waldanteil ist von einer weiteren Aufforstung auf Kosten ökologisch wertvoller Flächen oder der noch verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen abzusehen.
- Erstaufforstungen kommen nur dort in Betracht, wo sie wichtige waldfreie Biotope, das Kleinklima oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; insbesondere sind Wiesentäler, die das Landschaftsbild prägen, von Aufforstungen freizuhalten. Eine Aufforstung in Streulage innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu vermeiden.

Als Ziel für Natur und Landschaft werden als **Bereiche für den Schutz der Natur** (BSN) folgende Gebiete dargestellt: „Rothaarkamm und Wiesentäler“, „Siegau bei Netphen“, „Siegau zwischen Netphen und Deuz“, „Birkenborn“ bei Walpersdorf und die „Gernsdorfer Weidekämpfe“ bei Irmgarteichen. Diese Bereiche sind die naturschutzwürdigen und -bedürftigen Bereiche, die vorrangig der Biotopentwicklung dienen und als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden sollen.

Als **Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung** (BSLE) werden nahezu flächendeckend alle übrigen Bereiche im Plangebiet dargestellt. Die Ziele sind hier auf den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die Erholungseignung ausgerichtet.

Im Landschaftsplan Netphen soll dieses Ziel des Regionalplanes durch entsprechende Entwicklungsziele und die Festsetzung der BSLE-Flächen als Landschaftsschutzgebiet und Maßnahmenräume zur Umsetzung des Biotopverbundes umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden im Regionalplan mehrere Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Überschwemmungsbereiche dargestellt. Diese Bereiche sind auf Dauer vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können und für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln sind.

Zusätzlich hat der Landschaftsplan die Darstellungen der Flächennutzungspläne zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung entsprechen. Für das Plangebiet lagen der Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen, (kontinuierlich aktualisierter Stand) vor, die bei der Erarbeitung des Landschaftsplans beachtet wurden.

Mit der im Landschaftsplan dargestellten Abgrenzung von baulichem Innen- und Außenbereich erfolgt keine Entscheidung hinsichtlich der baurechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens. Daher bereitet der Landschaftsplan weder eine bauliche Entwicklung der Kommune vor, noch kann er den Darstellungen des Flächennutzungsplans wirksam widersprechen.

Hinsichtlich der allgemeinen Aussagen (Entwicklungsziele und Verbotsvorschriften) erfolgte eine weitgehende Harmonisierung mit den bestehenden Landschaftsplänen und der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Rothaargebirge“ im Kreis Siegen-Wittgenstein“.

Die angrenzenden Landschaftspläne wurden bei der Abgrenzung der Entwicklungsziele und der Schutzgebiete beachtet. Dazu zählen die Landschaftspläne des Kreises Siegen-Wittgenstein für die Gemeinden Erndtebrück und Wilnsdorf, die Städte Bad Laasphe, Siegen und Kreuztal sowie die ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung Arnsberg für Schutzgebiete in der Stadt Hilchenbach. Weiterhin wurden die angrenzenden Schutzgebietsausweisungen im Lahn-Dill-Kreis in Hessen berücksichtigt.

## 5. Umwelt, Umweltzustand und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung

### (§ 14g Abs. 2 Nr. 3 UVPG)

Der Fachbeitrag zum Regionalplan (Zuarbeit zum Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Teilabschnitt der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe, Mai 2005) schildert die wesentlichen Umweltbedingungen der Landschaftsräume im Plangebiet: „Siegerländer Rothaarvorhöhen“, „Südliches und westliches Rothaargebirge“, „Siegerländer Berg- und Quellmuldenland“, „Edertal mit Talhangflächen“, „Siegtal mit Talhangflächen“ und „Lahntal mit Talhangflächen“. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Teil: Biotopverbundflächen für den Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein und Olpe (LÖBF 2002) stellt die wesentlichen für den Biotopverbund bedeutsamen Freiflächen dar.

Der Landschaftsplan kann nach seinen inhaltlichen Vorgaben nur im Bereich des ökologischen Umweltschutzes wirksam werden; die Beschreibung des Umweltzustandes beschränkt sich daher im Folgenden auf eine Kurzdarstellung von Landschaftszustand und -entwicklung.

Das Plangebiet umfasst - abgesehen von dem städtischen Siedlungsbereich - einen ländlich geprägten Raum, der durch seine Lage mitten im Rothaargebirge mit Höhenlagen zwischen 260 m und 676 m über N.N. gekennzeichnet ist. Es handelt sich um eine Mittelgebirgslandschaft, in dessen Mitte die offene Muldenzone des Sieg-Flusssystemes die Landschaft prägt. Überwiegend wird das Landschaftsbild durch bewaldete Bergrücken, die von schmalen Grünlandtälern unterbrochen werden, bestimmt.

Diese naturräumlichen Gegebenheiten haben unmittelbaren Einfluss auf die Landnutzung und das charakteristische Arten- und Biotopinventar des Plangebietes. Während sich landwirtschaftlich genutzte Freiflächen auf die Gunsträume (geringe Reliefenergie, relativ lange Vegetationsperiode), oft weiten Tal- und Muldenlagen und unmittelbar um die Siedlungen konzentrieren, ist das Gebiet bis zu 71 % bewaldet.

Als potentiell natürliche Waldgesellschaft gilt fast flächendeckend der Hainsimsen-Buchenwald mit seinen verschiedenen Ausprägungen. Daneben bestehen artenreiche Eichenwälder in Tälern und an Hangfüßen, Schluchtwälder sowie Auenwaldgesellschaften auf entsprechenden Sonderstandorten. Mit der landwirtschaftlichen Sekundärnutzung sind in breiten Sohlhängen häufig artenreiche Feuchtwiesen sowie in Hang- und Kuppenlagen vereinzelt artenreiche Magergrünlandgesellschaften entstanden. Der Erhalt und die Entwicklung eines Biotopverbundes unter diesen Grünlandgesellschaften und allen anderen Offenlandlebensräumen ist ein wesentliches Anliegen dieses Landschaftsplanes. Er ergänzt das kreisweit sowohl im Wald als auch im Offenland wichtige Verbundsystem der naturnahen Bachläufe.

Die Entwicklung der landschaftlichen Großstrukturen ist in der Vergangenheit durch die agrarpolitischen Veränderungen geprägt, die unter den herrschenden, naturräumlich überwiegend ungünstigen Bedingungen einen deutlichen Rückgang der Landwirtschaft auslösten. Ein großer Teil ehemaligen Offenlandes wird aktuell von (Fichten-) Aufforstungen oder Weihnachtsbaumkulturen eingenommen. Das verbliebene Grünland wird in der Regel intensiv oder, z. T. mit Unterstützung von Kulturlandschaftspflegemitteln, auch extensiv bewirtschaftet. Einzelne Wiesentäler werden nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und verbrachen zunehmend.

In den vergangenen Jahren wurde im Kreis Siegen-Wittgenstein der Vertragsnaturschutz zu einem wesentlichen Bestandteil der Grünlanderhaltung auf pflegebedürftigen Standorten ausgebaut. Dieses finanzielle Instrument ermöglicht jedoch durch die Einzelfallbezogenheit bzw. -anwendung nach außen kein ausreichendes flächendeckendes Gesamtkonzept, noch bietet es - wie der Landschaftsplan - die Möglichkeit, Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren und aktiv Umweltschäden umzusetzen. Die Bewertung von Einzelvorhaben ist ohne eine Darstellung des räumlichen Gesamtzusammenhangs deutlich schwieriger und damit weniger treffsicher als im Kontext der flächendeckenden Landschaftsplanung. Hinzu kommt die Funktion des Landschaftsplanes als abgestufte Gebietskulisse für den Vertragsnaturschutz auf Grünland und evtl. künftig für waldbauliche Fördermaßnahmen. Ein Verzicht auf dieses Instrument würde es deutlich erschweren, die o. g. negativen landschaftlichen Entwicklungen zu beeinflussen.

Innerhalb der großflächigen Waldgebiete zeigt sich - tendenziell zunehmend - eine deutliche Bevorzugung der Nadelgehölze wie Fichte und Douglasie, die unter den gegenwärtig gegebenen Klimabedingungen gute Wuchsleistungen zeigen. Mit der Bevorzugung dieser Baumarten wächst aber die Gefahr, dass die noch verbliebenen naturnahen und artenreichen Laubwaldgesellschaften verloren gehen. Aktuell weist die Fichte auf vielen Standorten höhere Deckungsbeiträge auf, als die natürliche Hauptbaumart Buche. Folgen dieser Entwicklung sind eine fortschreitende Abnahme und auch stellenweise eine starke Verinselung verbleibender, naturnaher Buchenwaldgesellschaften sowie eine Verdrängung von selteneren Waldbildern, wie z.B. extrazonale Auen- und Schluchtwaldgesellschaften mit der eine gewisse Nivellierung der Lebensbedingungen für die Flora und Fauna einhergeht.

Die angerissenen landschaftlichen Entwicklungen sind mit den vorhandenen Mitteln nur sehr eingeschränkt

beeinflussbar. Für eine landschaftsverträgliche Steuerung von Erstaufforstungen, Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen werden im Einzelverfahren von Forst- und Landschaftsbehörden die Kriterien angewandt, die sich auch im Zusammenhang betrachtet in der Abgrenzung freizuhaltender Flächen im Landschaftsplan wieder finden.

Da der Boden im Verlauf der menschlichen Besiedlung des Raumes dort urbar gemacht wurde, wo sich dies naturräumlich für eine ökonomisch höherwertige Nutzung im Verhältnis zur Umgebung anbot, spiegelt die Feld-Wald-Verteilung bis heute einen wesentlichen Teil der naturräumlichen Gegebenheiten wider und prägt damit den Charakter der Landschaft.

### 5.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Die in Abstimmung mit der Stadt Netphen und nach Auswertung des behördenverbindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Netphen für eine zukünftige Bebauung (Wohn- und Gewerbeflächen) vorgesehenen Flächen sind in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dargestellt. Gemäß § 20 Abs. 3 LNatSchG, wonach Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplanes, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt.

Vorhandene Belastungsquellen für die menschliche Gesundheit im Plangebiet sind nicht bekannt.

### 5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Landschaftsraum wird die Waldbestockung zum Großteil aus Nadelwald (überwiegend Fichte) und Laubwald (überwiegend Buche und Eichen-Birken-Niederwald) gebildet. Potentiell natürliche Vegetation auf den nährstoffarmen Braunerden ist der Hainsimsen-Buchenwald. In Tallagen wird diese aus Buchen-Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern gebildet. Darüber hinaus kommen azonale Waldgesellschaften wie Erlen- und Erlen-Eichen-Auwälder, Erlen- und Birkenbruchwälder, Hang- und Schluchtwälder und Bachbegleitende Erlenwälder vor.

Wertvolle Lebensräume stellen insbesondere die naturnahen Fließgewässer des Sieg-Systems mit ihren Auenlebensräumen, Magerweiden und -wiesen, Borstgrasrasen, und die mit Nass- und Feuchtgrünlandbereichen durchsetzte Kulturlandschaft dar.

Zahlreiche der vorgenannten Lebensräume sind nach nationalen Kriterien (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG) geschützt und Bestandteil von drei FFH-Gebieten („Rothaarkamm und Wiesentäler“, „Auenwald Netphen“ und „Gernsdorfer Weidekämpe“). Gleiches gilt auch für verschiedene Tierarten, u. a. für die Fledermausarten, den Schwarzblassen Ameisenbläuling, die Wildkatze oder verschiedene Vogelarten, wie z.B. Braunkehlchen, Wiesenpieper, Schwarzstorch, Uhu, Neuntöter oder Rotmilan, als streng geschützte Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie.

### 5.3 Schutzgut Wasser

Kennzeichnend für das Plangebiet ist das Gewässersystem der Sieg sowie der zufließenden Nebenbäche, die das gesamte Gebiet durchziehen und in Sieg entwässern. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Gewässersysteme der Netphe, des Werthenbachs, des Dreisbaches und des Breitenbachs. Viele naturnahe Quellen und Fließgewässerabschnitte, die überwiegend auch als gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG erfasst sind, kennzeichnen den Planungsraum. Es gibt jedoch auch stärker verbaute, naturferne Quellbereiche und Fließgewässerabschnitte.

Natürliche Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Insbesondere in den kleineren Seitentälern wurden in der Vergangenheit künstliche Teiche im und am Fließgewässer errichtet, die teilweise eine hohe ökologische Funktion für Amphibien übernehmen, z. T. aber auch Hindernisse für die Durchgängigkeit des Fließgewässers darstellen.

Für Fließgewässerabschnitte der „Sieg“, der „Lahn“, der „Eder“, der „Werthe mit Geiersgrund“, der „Netphe“ und des „Dreisbach“ liegen Gewässerentwicklungskonzepte der Stadt Netphen vor.

Im Stadtgebiet Netphen befinden sich zum Schutz der Trinkwasserversorgung folgende Wasserschutzgebiete (WSG):

- WSG Netphen - Siegtal
- WSG Netphen - Obernautalsperre
- WSG Netphen – Überleitungsstollen zur Obernautalsperre

Für bestimmte Schutzgebiete gelten Wasserschutzgebietsverordnungen, in denen gestaffelt Einschränkungen und Verbote festgesetzt sind. Zuständig für die Überwachung der Gebiete, sowie die Erteilung von Genehmigungen und Befreiungen von den Festsetzungen der Verordnungen ist die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein. Bei behördlichen Planungen sind die Wasserschutzgebiete zu beachten.

#### 5.4 Schutzgut Boden

Netphen gehört zum Rheinischen Schiefergebirge und ist zum überwiegenden Teil aus devonischen Gesteinen mit nur geringem Basengehalt aufgebaut. Die Bodenmächtigkeit schwankt zwischen flachgründigen Verwitterungshorizonten in den Steillagen und relativ mächtigen Lehmauflagen in manchen schwach geneigten Bereichen; die nutzbare Bodenwasserkapazität ist überwiegend von ihrer Entwicklungstiefe abhängig. Die großflächig vorkommende Bodenart ist der flach- bis mittelgründige steinig-grusige schluffige Lehm, z.T. sandig oder stark steinig. Als Bodentyp ist in erster Linie eine basenarme Braunerde von lockerer Struktur zu nennen. Die Entwicklungstiefe ist dabei abhängig von der Geländeaufformung. Daneben treten Ranker, Podsole und Pseudogleye mit verschiedenen Übergängen zur Braunerde auf. Kleinflächig treten Moorgleye, Nieder- und Übergangsmoore auf. Die Talgründe der zahlreichen Bachtäler sind von Gley und Kolluvialböden geprägt. In den Tallagen der größeren Bachläufe und der Sieg kommen Brauner Aueböden und Auegley hinzu.

Die in Netphen vorkommenden Bodentypen sind zumeist schutzwürdige Böden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)<sup>6</sup>. Im Bereich des Landschaftsplanes Netphen kommen Böden vor, die nach Auswertung des Geologischen Dienstes NRW schutzwürdig sind. Nach §1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz in Verbindung mit §2 Abs. 2 Punkt 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetz sind diese Böden besonders zu schützen.<sup>7</sup>

#### 5.5 Schutzgut Klima und Luft

Hauptkennzeichen des Klimas sind hohe Niederschläge, hohe Luftfeuchtigkeit, relativ geringe Temperaturen, kurze Wachstumszeit und große Frostgefahr. Kennzeichnend für das Siegerland, und damit auch für Netphen, ist ein subatlantisches-submontanes Klima mit kurzen, kühlen Sommern und langen, relativ milden Wintern. Der im Luv des Rothaargebirges gelegene Nordwestrand des Siegerlandes erhält über 1.200 mm Jahresniederschlag, ist aber, da tiefer und westlicher gelegen, thermisch günstiger gestellt. Bei kühlfeuchtem Regionalklima liegt die mittlere jährliche Tagestemperatur zwischen 6,5 und 7,5° C.

#### 5.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist geprägt von einer hügeligen bis stark zertalten Kulturlandschaft mit teils struktureichem Charakter. Typisch sind die alten Weidekampen und die auf die alte Bergbautradition und Erzgewinnung hinweisenden Hohlwege, Pingen, Halden und Stollenmundlöcher.

Weiterhin wird das Landschaftsbild durch großflächige Wälder und bewaldete Talhänge bereichert. Innerhalb der Wälder wechseln Nadelholzforste mit zusammenhängenden Laubwäldern, vorwiegend den kulturhistorisch bedeutsamen, überwiegend durchgewachsenen Eiche-Birke-Niederwäldern des Siegerlandes und Buchenwäldern. Die offene und grünlandreiche Kulturlandschaft stellt im Zusammenhang mit der bewegten Geländegestalt sowie den weitläufigen Bachtälern und ihren Auen eine attraktive Erholungslandschaft dar. Auch die Waldgebiete haben eine besondere Funktion für die ruhige, naturbezogene Erholung.

#### 5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Aufgrund der kulturhistorischen Besiedlung sind im Plangebiet Zeugnisse der früheren Besiedlung vorzufinden und zu erwarten. In Netphen sind zurzeit mehrere Bodendenkmale ausgewiesen und weitere Bodendenkmale zur Ausweisung beantragt. Der Erhalt von Bodendenkmälern (unabhängig von einer Eintragung in eine Denkmalliste) ist dann im besonderen Maße gewährleistet, wenn archäologische Funde und Befunde in ihrer ursprünglichen Lage und im Zusammenhang im Boden erhalten werden können (Archivfunktion). Voraussetzung hierfür ist ein möglichst ungestörter Erhalt von Boden im ursprünglichen Profil. Kultur- und Sachgüter sind im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Netphen (baulicher Außenbereich) z.B. auch Steinbrüche, Bergbaustollen, Pingen, Meilerplätze, Wehranlagen, Wallburgen und alte Hohlwege.

Eine Nichtdurchführung des Plans kann zukünftig verstärkt zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft und der vorgenannten Schutzgüter führen (Grünlandumbruch, Wiederaufforstung in ökologisch

sensiblen Bereichen mit Nadelgehölzen, Beseitigung von Obstwiesen und Gehölzbeständen, Beeinträchtigungen der Gewässer etc.) die durch die Schutzgebietsregelungen untersagt werden.

Eine Nichtdurchführung des Planes würde zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der für die FFH-Gebietsmeldung maßgeblichen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensräumen führen und insofern dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie zuwiderlaufen.

Des Weiteren werden bei Nichtdurchführung des Plans wesentliche Ansätze und Zielvorstellungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft nicht umgesetzt werden können.

Eine fundierte Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung ist aufgrund der vielen Einflussfaktoren (z. B. Gesetzgebung, Förderbedingungen, Subventionspolitik, kommunale Planungen, sektorale Naturschutzprogramme) nicht leistbar.

## 6. Umweltprobleme

(§ 14g Abs. 2 Nr. 4 UVPG)

Unter die ökologisch bedeutsamen Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG fallen insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete/EU-Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete gem. § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie Gebiete in denen die Umweltqualitätsnormen überschritten sind, zentrale Orte und in amtlichen Karten verzeichnete Denkmale, Bodendenkmale etc.

Insgesamt lassen sich zusammenfassend als bedeutsame Umweltprobleme die folgenden nennen, die charakteristisch für das gesamte Plangebiet und den Kreis Siegen-Wittgenstein sind:

- nicht standortangepasste Nutzung in den Auenbereichen
- Aufforstung von Wiesentälern
- Gefährdung von Lebensräumen und Arten durch Nutzungsintensivierung und Nutzungsaufgabe
- naturferner Zustand / Ausbau der Fließgewässer und der Auenbereiche
- teilweise fehlende Strukturen zur Biotopvernetzung aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung
- Flächenverlust durch Inanspruchnahme von Wald- und Offenlandflächen für bauliche Vorhaben

Mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes soll diesen Umweltproblemen begegnet werden, um den Umweltzustand (Status-quo) insgesamt langfristig zu erhalten und zu verbessern. Die entsprechenden Entwicklungsziele werden flächendeckend formuliert.

Die Schwerpunkte bei der Umsetzung von Maßnahmen liegen innerhalb der festgesetzten Schutzgebiete und der ausgewiesenen Räume für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die als ökologisch empfindliche Gebiete einzustufen sind bzw. diese im Wesentlichen umfassen.

## 7. Auswirkungen auf die Umwelt

(§ 2 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG)

Entsprechend der unter Kapitel 2 genannten Inhalte des Landschaftsplans Netphen werden im Folgenden die Umweltauswirkungen durch vorgesehene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beschrieben.

Da der Landschaftsplan Netphen die Durchführung der Maßnahmen nicht im Detail vorsieht, können die Auswirkungen auf die Umwelt nur überschlägig abgeschätzt werden. Grundsätzlich sind die denkbaren, meist kurzfristig auftretenden nachteiligen Umweltauswirkungen den langfristig wirksamen positiven Umweltauswirkungen gegenüberzustellen.

Nachfolgend werden die wesentlich zu erwartenden positiven und negativen Auswirkungen beschrieben:

Maßnahmenkomplex	Potenzielle negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß §2 UVPG	Positive Umweltauswirkungen
Umwandlung von Nadelholzbeständen und Beseitigung standortfremder Gehölze	Beeinträchtigung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Boden (vorübergehendes Freilegen des Bodens, Mineralisati-</li> </ul>	Nach Maßnahmenbeendigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Boden (Reduzierung der Bodenversauerung bei vorheriger Nadel-</li> </ul>

Maßnahmenkomplex	Potenzielle negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß §2 UVPG	Positive Umweltauswirkungen
	<p>on organischer Substanz)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere/Pflanzen (Beseitigung von Lebensräumen in den Nadelholzbeständen)</li> <li>• Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes durch Beseitigung von Gehölzen)</li> </ul>	<p>holzbestockung, Verbesserung der Bodeneigenschaften durch standortgerechte Laubstreu)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasser (Verbesserung der Grundwasserqualität bei vorheriger Nadelholzbestockung)</li> <li>• Tiere/Pflanzen (Erhaltung / Schaffung naturnaher Lebensräume / Habitatstrukturen)</li> <li>• Landschaft (Erhöhung der Strukturvielfalt, Verbesserung des Landschaftsbildes)</li> </ul>
<p>Renaturierung von Fließgewässern und Quellen durch Rückbau von Verrohrungen, Querbauwerken, Ufer- und Sohlbefestigungen</p> <p>Zulassen der natürlichen Fließgewässersedynamik</p> <p>Anlage und Auszäunung von Uferandstreifen</p>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasser (Trübung und Verunreinigung durch Eintrag von Boden und ggf. mobilisierten Verbindungen)</li> <li>• Boden (Veränderung des Bodengefüges, Bodenverdichtung)</li> <li>• Tiere/Pflanzen (Beunruhigung durch Lärm, Schwebstoffe)</li> </ul>	<p>Nach Maßnahmenbeendigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere/Pflanzen (Wiederherstellung des genetischen Austausches, Schaffung naturnaher Lebensräume, Schaffung naturnaher Lebensräume im und am Gewässer)</li> <li>• Wasser (Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässersedynamik und Durchgängigkeit, Reduzierung von Trittschäden durch Weidevieh, Verbesserung der Selbstreinigungskraft, Verbesserung der Gewässerstruktur und -güte)</li> <li>• Landschaft (Erhöhung der Strukturvielfalt, Verbesserung des Landschaftsbildes)</li> </ul>
<p>Naturnahe Gestaltung oder naturnaher Rückbau von Teichanlagen</p> <p>Umlegung der Stillgewässer vom Haupt- in den Nebenschluss</p>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Boden (Bodenverdichtung, Veränderung des Bodengefüges)</li> <li>• Wasser (Trübung und Verunreinigung durch Eintrag von Boden und ggf. mobilisierten Verbindungen)</li> <li>• Tiere/Pflanzen (Beunruhigung durch Lärm, zeitweise Störung der Pflanzendecke, Schwebstoffe)</li> </ul>	<p>Nach Maßnahmenbeendigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasser (Reduzierung organischer Einträge, Verbesserung der Selbstreinigungskraft sowie der Temperatur- und Sauerstoffverhältnisse)</li> <li>• Tiere / Pflanzen (Schaffung naturnaher Lebensräume für Amphibien und Insekten, Verbesserung der Durchgängigkeit)</li> <li>• Landschaft (Erhöhung der Strukturvielfalt, Verbesserung des Landschaftsbildes)</li> </ul>
<p>Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft</p> <p>Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen</p>	<p>keine Negativwirkungen</p>	<p>Nach Maßnahmenabschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Boden (Reduzierung der Bodenversauerung bei vorheriger Nadelholzbestockung, Verbesserung der Bodeneigenschaften durch standortgerechte Laubstreu und geringere Bodenverdichtung)</li> <li>• Wasser (Verbesserung der Grundwasserqualität bei vorheriger Nadelholzbestockung)</li> <li>• Tiere/Pflanzen (Erhaltung / Schaffung naturnaher Lebensräume /</li> </ul>

Maßnahmenkomplex	Potenzielle negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß §2 UVPG	Positive Umweltauswirkungen
		Habitatstrukturen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaft / Erholung (Schaffung strukturreicher Erlebnisräume)</li> </ul>
Rückbau von Gebäuderuinen und befestigten Flächen	Baubedingte Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Boden (ggf. lokale Bodenverdichtungen im Baustellenbereich)</li> </ul>	Nach Maßnahmenabschluss: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Boden (Schaffung unversiegelter Bodenflächen, Wiederherstellung eines naturnahen Bodengefüges)</li> <li>• Wasser (Erhöhung der Grundwasseranreicherungsfläche)</li> <li>• Tiere Pflanzen (Schaffung neuer Lebensräume)</li> <li>• Landschaft (Förderung der Naturnähe des Landschaftsbildes)</li> </ul>
Pflege von Grünlandflächen (insbes. Brachflächen, Nass- und Feuchtgrünlandflächen und Magerwiesen und -weiden) durch Mahd und Beweidung / Entfernung übermäßig aufkommender Gehölze	Beeinträchtigung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere/Pflanzen (Beseitigung von Lebensräumen für Ubiquisten)</li> <li>• ggf. Landschaft (Beseitigung vorhandener prägender Gehölzstrukturen)</li> </ul>	Nach Maßnahmenbeendigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere / Pflanzen (Erhöhung bzw. Erhaltung der floristischen und faunistischen Artenvielfalt und Förderung seltener und gefährdeter Arten)</li> <li>• Landschaft (Erhöhung der Strukturvielfalt und Verbesserung des Landschaftsbildes)</li> </ul>
Anpflanzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen, Obstwiesen, Hecken und Förderung bzw. Entwicklung von Waldrändern	Baubedingte Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere / Pflanzen (Beunruhigung durch Lärm)</li> </ul>	Nach Maßnahmenabschluss: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere /Pflanzen (Schaffung neuer Lebensräume und Erhöhung der Habitatvielfalt bzw. des Angebotes an Rückzugsräumen, Verbesserung des Biotopverbundsystems)</li> <li>• Landschaft (Erhaltung und Bereicherung des Landschaftsbildes und Erhöhung der Strukturvielfalt)</li> <li>• Klima / Luft (lufthygienische Funktion der Gehölze)</li> </ul>
Wiedereröffnung von Stollenmundlöchern und Vergitterung offener Stollen	Baubedingte Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere (ggf. Beunruhigung der Tiere durch Lärm bei Vergitterung der Stollen)</li> </ul>	Nach Maßnahmenabschluss: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere (Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Fledermaus- und Amphibienquartiere, Erhaltung der Ungestörtheit der Fledermausquartiere)</li> </ul>
Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und der Naturschutzgebiete gemäß den aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplänen (Biotopmanagementpläne und SOMAKO)	Eine konkrete Beurteilung der Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Schutzgüter der SUP ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.  Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass die aufzustellenden Pflege- und Entwicklungspläne sicherstellen, dass die positiven Umweltauswirkungen deutlich überwiegen.	

## 7.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Das „Schutzgut Mensch“ tritt im Plangebiet in unterschiedlicher Betroffenheit in Erscheinung: als Bewohner mit verschiedenen Lebensraumansprüchen, Arbeits- und Freizeitverhalten, als Grundstückseigentümer oder -nutzer, als politischer Entscheidungsträger, als Tourist oder vom Tourismus Lebender. Zunächst liegt hier die Verbindung zu den positiven Wirkungen des Landschaftsplanes auf den Naturhaushalt und die Landschaft allgemein, die im Landschaftsplan und in diesem Umweltbericht beschrieben werden nahe. Diese Wirkungen kommen sowohl dem unbeteiligten weil unbetroffenen Bewohner der Stadt Netphen zugute - Stichworte: „Ökosystemschutz“ (Arten und Biotope, Wasserhaushalt der Landschaft), „Freizeit- und Erlebnisqualität der Landschaft“, „Identität der Heimat“ - als auch dem Touristen und damit der Fremdenverkehrswirtschaft im Raum. Auf diese Art der menschlichen Betroffenheit wirkt der Landschaftsplan mit seinem Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich positiv.

In diesem Zusammenhang ist auf den im UVPG speziell erwähnten Aspekt der „menschlichen Gesundheit“ hinzuweisen: einem landschaftsbezogenen, vielfältigen und naturnah geprägtem Wohnumfeld und Erholungsfreiraum ist grundsätzlich eine positive Wirkung auf die menschliche Psyche zuzusprechen. Ob allerdings mit den Inhalten des Landschaftsplans eine Schwelle der Wohnumfeldqualität erreicht oder gehalten werden kann, die sich auf diesen Sachverhalt nachweislich auswirkt, ist fraglich, da der Landschaftsplan ausschließlich den baurechtlichen Außenbereich umfasst. Sicher ist, dass von dem Landschaftsplan keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für die Grundstückseigentümer und Nutzer von Außenbereichsgrundstücken steht im Wesentlichen die Qualität der Festsetzungen (die Regelungsinhalte) im Vordergrund; eine Differenzierung nach land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ergibt für das „Wirtschaftssubjekt Mensch“ unterschiedliche, sich untereinander weitgehend ausgleichende Ergebnisse.

Für die politischen Entscheidungsträger, Planer oder den interessierten Laien bietet der Landschaftsplan einen hochgradig wertvollen Überblick über naturräumliche Zusammenhänge und Besonderheiten des Raumes, ökologische Empfindlichkeiten und Verbesserungspotenziale, landschaftliche „Tabuzonen“ und Entwicklungsmöglichkeiten.

In der gleichen Richtung wirkt der Landschaftsplan mit seinen ausdifferenzierten und begründeten Festsetzungen auch als Informationsgrundlage für andere Umweltverträglichkeitsprüfungen. Zusammen mit den Aussagen der Entwicklungskarte und den nachrichtlichen Darstellungen liegt hier eine Informationsquelle für jedermann vor, die bereits im Frühstadium privater oder öffentlicher Vorhaben und ohne zusätzlichen Mehraufwand eine Prognose zulässt, ob und ggf. mit welchen Abwandlungen eine Planung landschaftsverträglich umgesetzt werden kann.

Gleichzeitig können die Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) herangezogen werden. Mit dieser Transparenz vereinfacht und beschleunigt der Landschaftsplan diverse Einzelfallentscheidungen sowie planerische und kommunikative Prozesse und wirkt eindeutig positiv. Dies gilt umso mehr, als diese Aufarbeitung der naturräumlichen Grundlagen kreisweit flächendeckend stattfindet.

## 7.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Unter Kapitel 3. „Inhalte und Ziele des Landschaftsplanes“ wird ausgeführt, dass der Landschaftsplan - seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend - im Wesentlichen dem Schutz und der Weiterentwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dient. Negative Auswirkungen des Planes auf diese Schutzgüter sind auszuschließen. Damit ist deutlich, dass die o.g. Schutzgüter durch den vorliegenden Landschaftsplan gesichert und tendenziell gefördert werden.

## 7.3 Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima

Wesentliches Merkmal des Flächenschutzes, der mit dem Landschaftsplan einhergeht, ist die Beschränkung von Eingriffen in die Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile) durch bauliche Einrichtungen, Verkippungen und Abgrabungen und Gewässerausbauten. Auch im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Böden zu versiegeln, zu verunreinigen oder Gewässer aller Art zu zerstören oder zu beeinträchtigen. Damit wirken die Regelungen, die vordergründig dem Arten- und Biotopschutz dienen, gleichzeitig Boden und Gewässer schützend und somit positiv auf den gesamten Naturhaushalt.

Während die Oberflächengewässer dabei unmittelbar von den textlichen Festsetzungen profitieren, kommen dem Boden und dem Wasserhaushalt insgesamt – einschließlich dem Grundwasser – mittel-

bar die forstlichen Festsetzungen in den Wald-Naturschutzgebieten zugute. So geht im Nadelwald mehr Niederschlag durch Interzeption verloren, zudem findet durch die anhaltende Belaubung im Winterhalbjahr eine höhere aktive Verdunstung durch Assimilation statt, so dass eine geringere Anreicherung des Grundwasserkörpers erfolgen kann.

Auf das gesamte Plangebiet gesehen sind diese positiven Wirkungen der Wald-Naturschutzgebiete insofern nicht allumfassend, da sie nach den vorgesehenen Regelungen nur einen Teil an der Waldfläche des Geltungsbereichs einnehmen.

Die konkreten Festsetzungen in den Naturschutzgebieten werden aber unterstützt durch die behördenverbindlichen Entwicklungsziele, mit denen schwerpunktmäßig in den Fließgewässerbereichen und den Nadelholzmonokulturen die Verwendung von einheimischem Laubholz bei waldbaulichen Maßnahmen festgesetzt wird.

Um Einträge in die Oberflächengewässer zu verhindern, wird eine Gewässer schonende Bewirtschaftung angestrebt.

Darüber hinaus wirken auch viele Festsetzungen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG, die innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten getroffen werden, in diese Richtung. Auch die naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Grünlandflächen, insbesondere in den Talauen, die mit den festgesetzten Grünland-Naturschutzgebieten angestoßen wird, trägt durch die – nach In-Kraft-treten des Planes – förderfähige extensive Bewirtschaftung zum Gewässer- und Bodenschutz bei. Das Grundwasser und die Grundwasserneubildung werden nicht negativ beeinflusst.

Es ist abschließend nicht zu erwarten, dass durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser (Oberflächen- und Grundwasser) entstehen.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen des Landschaftsplanes auf Luft und Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Prüfung dieser Schutzgüter stellt nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen offenkundig auf emissionsträchtige Projekte und solche mit Flächenversiegelung oder Barrierewirkung für Kaltluftabflüsse ab; sie macht wenig Sinn für eine Flächenschutzplanung wie den Landschaftsplan.

#### 7.4 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Planungsraum hält Kulturgüter in zweierlei Hinsicht bereit: Zum einen handelt es sich um „technische“ Anlagen, deren Sicherung im Wesentlichen dem Denkmalschutzrecht obliegt; zum anderen um das plangebietsumfassende Gut der Kulturlandschaft, die überwiegend durch die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung geprägt ist und – abgesehen von der Steuerung durch politische Rahmenbedingungen – nur naturschutzrechtlich gesichert werden kann.

Mittelbar profitieren sie auch von den Verbotstatbeständen der flächenhaften Schutzfestsetzungen im Plan. Darüber hinaus werden sie – soweit bekannt – nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen, so dass unbeabsichtigte Beeinträchtigungen eher vermieden werden können. Damit wird deutlich, dass der Landschaftsplan zur Sicherung dieser Objekte beiträgt; eine negative Wirkung ist auszuschließen.

Die Sicherung der Identität und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft ist zentrales Anliegen dieses Landschaftsplanes und wesentlicher Bestandteil seiner Erhaltungs- und auch Wiederherstellungsfestsetzungen. Insgesamt sind dem Plan damit deutlich positive Wirkungen auf die Kulturgüter zuzusprechen.

Subsumiert man unter den „sonstigen Sachgütern“ all jene Werte, die hier durch den wirtschaftenden Menschen geschaffen wurden und (im Unterschied zu den meisten Kulturdenkmälern) heute noch zu seiner materiellen Bedürfnisbefriedigung beitragen, erscheinen folgende Feststellungen wesentlich:

Die vorweg gestellten „Allgemeinen Festsetzungen“ für alle Schutzgebiete und -objekte (s. Band 1, 2. Teil des Landschaftsplanes) enthalten eine Unberührtheitsklausel für alle vor In-Kraft-treten des Planes rechtlich zugelassenen Nutzungen, die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Unterhaltung bestehender Anlagen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Damit genießen die bestehenden Sachgüter und ihre weitere Nutzung einen umfassenden Bestandsschutz.

Die künftige Bauleitplanung der Stadt Netphen, der größere Sachinvestitionen fast generell vorausgehen, ist schon durch den § 20 Abs. 4 LNatSchG gesichert, wenn von allen Beteiligten eine ordnungsgemäße Sachabwägung vorgenommen wird. Entsprechendes gilt für planfeststellungspflichtige Vorhaben außerhalb der Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Für Eingriffe, die unter den Verbotskatalog der jeweils betroffenen Schutzfestsetzung fallen, gibt es unter definierten Voraussetzungen Ausnahme- und Befreiungsmög-

lichkeiten (s. unter den einzelnen Schutzkategorien). Damit wird deutlich, dass der Landschaftsplan mit seinem Flächenschutz nicht als konservierendes Verhinderungsinstrument wirkt, sondern als planerischer Rahmen und wichtiges Bewertungselement für Vorhaben im Außenbereich.

Durch die forstlichen Festsetzungen nach § 12 LNatSchG in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen ist die Nutzung von forstwirtschaftlichen Grundstücken eingeschränkt, indem hier die Baumartenwahl auf das Spektrum heimischer Laubgehölze begrenzt wird und in den bodenständigen Waldgesellschaften keine größeren Kahlschläge vorgenommen werden dürfen. Während der Verzicht auf Kahlschläge übliche forstliche Praxis ist, kann das Verbot des hier relevanten Nadelholzanbaus in Naturschutzgebieten eine Negativwirkung des Landschaftsplanes auf das Sachgut „Wirtschaftswald“ bedeuten. Unter Berücksichtigung dieser widerstreitenden Belange wurde zunächst im Rahmen der Planerarbeitung sorgfältig abgewogen, für welche Bestände der Gemeinwohlbelang „Naturhaushalt / Arten- und Biotopschutz“ so hoch anzusetzen ist, dass er die wirtschaftlichen Verwertungsinteressen überlagert.

Verbleibende, unzumutbare Einschränkungen im Privatwald können darüber hinaus auf der Grundlage von § 28 LNatSchG Entschädigungs-, Ausgleichs- oder Übernahmeverpflichtungen durch die öffentliche Hand auslösen. Vor Anwendung dieser „letzten Mittel“ stehen allerdings die Möglichkeiten der forstlichen Förderung nach den einschlägigen Richtlinien. Schließlich ist gerade in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Waldnaturschutzgebiete hier überwiegend Laubwaldbereiche erfassen, während Nadelholzbestände nur kleinflächig und auf ökologischen Sonderstandorten oder für notwendige und sinnvolle Arrondierungen einbezogen wurden.

Für landwirtschaftliche Grundstücke wurde im Rahmen von Offenland-Naturschutzgebieten maximal der Ist-Zustand durch ein Aufforstungsverbot und tlw. die Grünlanderhaltung (Verbot des Grünlandumbruches) festgeschrieben. Da diese Flächen in Abstimmung mit dem Land Nordrhein-Westfalen gleichzeitig als Gebietskulisse für das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein gelten, können hier neben teilweiser Förderung durch die EU grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Verträge über eine extensive Grünlandnutzung abgeschlossen werden. Im Einzelfall verbessern die Festsetzungs-Restriktionen den Pächterschutz, so dass sogar im Hinblick auf mögliche, für die Zukunft avisierte und hier nicht zu bewertende Umnutzungen insgesamt eine zumindest ausgeglichene Wirkung des Landschaftsplanes festgestellt werden kann. Zudem lassen die Festsetzungen immer noch Raum für Erstaufforstungen und Anpflanzungen im Gebiet, so dass die Bedarfsdeckung für solche Vorhaben sich auf ein Verteilungsproblem reduziert, das fallbezogen gelöst werden muss.

## 7.5 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Insgesamt bestehen vielfältige Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die Durchführung von Maßnahmen wirkt sich daher selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern hat häufig zumindest mittelbar Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Allerdings sind sie weder für sich genommen noch in der gemeinsamen Betrachtung geeignet, Beeinträchtigungen der Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen zu bewirken. Eine weitergehende Betrachtung der Wechselwirkungen ist erst bei Konkretisierung der Festsetzungen und Maßnahmen möglich. Insgesamt werden auch in der Wechselwirkung der Schutzgüter positive Wirkungen auf alle Schutzgüter erwartet.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 BNatSchG normiert sind (s. Landschaftsplan, Band 1, 1. Teil, Kap. 2 „Ziele und Inhalte“), verdeutlichen, dass die Landschaftspflege und damit auch die Landschaftsplanung nicht einseitig auf den Biotop- und Artenschutz begrenzt, sondern umfassender ausgerichtet ist.

Die Inhalte dieses Landschaftsplanes fördern die „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ z. B. mit den waldbaulichen Entwicklungszielen und Festsetzungen, die dem Gewässerschutz zugute kommen.

Die Naturgüter, deren Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit nach der angeführten Norm zu sichern sind, bilden unmittelbar das Ziel der Schutzfestsetzungen im Plan. Damit wird praktisch die flächenmäßig bedeutsame Primärproduktion (Land- und Forstwirtschaft) in ihrer Stellung gegenüber sonstigen Flächenansprüchen gestärkt.

Auch die Regelungsinhalte zugunsten der Eigenart und des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind nicht Selbstzweck oder primär auf den Artenschutz ausgerichtet, sondern kommen dem „Schutzgut Mensch“ in seinen immateriellen Bedürfnissen zugute. Sie fördern darüber hinaus den Wirtschaftssektor, der seine Grundlage im Erholungswert von Natur und Landschaft hat; ähnlich wie auch der Gewässerschutz durchaus eine materielle Komponente aufweist. Diesen Positiv-Wirkungen auf die „sonstigen

Sachgüter“ stehen mögliche Verluste aus waldbaulichen Einschränkungen oder der Verhinderung bestimmter Außenbereichs-Nutzungen gegenüber. Eine Bilanzierung scheitert hier an der Vielzahl der unbekannteren Einflussgrößen und möglichen Zukunftsszenarien.

Genauso unmöglich ist es, die Wirkung des Planes auf die anderen Schutzgüter bzw. die Wechselwirkungen zwischen ihnen quantitativ zu erfassen; es kann in jedem Falle nur eine (immer unvollständige) Benennung und Bewertung erfolgen. Dabei bringen der umfassende Planungsansatz und seine Zielsetzung diverse Verbindungen unter den Schutzgütern mit sich:

Beispiele:

- Die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschafts-Identität trägt dazu bei, das gebietstypische Inventar an Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.
- Viele dem Biotopschutz dienende Regelungen wirken sich positiv auf das Schutzgut „Wasser“ und/oder „Boden“ und somit auch auf die „menschliche Gesundheit“ aus.
- Die Sicherung von Kulturgütern trägt zur landschaftlichen Vielfalt und Erlebnisqualität bei.
- Regelungen bei der Baumartenwahl in Talräumen führen zur Erhöhung der „biologischen Vielfalt“ und des „Grundwasserschutzes“.
- Die Differenzierung der Festsetzungskategorien und Entwicklungszieldarstellungen erleichtert durch ihre klaren Prioritätenabstufungen alltägliche Entscheidungsprozesse (Wirkung von Regelungen für den Naturhaushalt auf das „Schutzgut Mensch“) u.ä..

Zusammenfassend wird erwartet, dass mit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes und mit der Umsetzung keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern verursacht werden, die sich negativ auf die Umweltmedien auswirken würden. Erfahrungsgemäß verstärken sich die positiven Wirkungen des Landschaftsplanes auf die abiotischen Medien und biotischen Prozesse gegenseitig und führen zu so genannten Synergieeffekten.

## **8. Vermeidung, Minderung oder Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

(§ 14g Abs. 2 Nr. 6 UVPG)

Die mit der Umsetzung des Landschaftsplanes Netphen vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entwickeln bei sachgemäßer Durchführung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die gegenüber den zu erwartenden positiven Umweltauswirkungen dauerhaft überwiegen. Im Rahmen der ggf. erforderlichen Genehmigung der Maßnahmen ist gemäß der landschaftsrechtlichen Vorgaben (vgl. § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG) zu prüfen, inwieweit ein kompensationspflichtiger Eingriff vorliegt.

Bei der Durchführung der Maßnahmen ist auf eine umweltverträgliche Umsetzung zu achten, um nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu verhindern bzw. zu minimieren (z.B. Anpassung der Bauzeiten und Durchführungstermine, Schutz vorhandener Gehölzbestände, Ausklammerung schutzwürdiger Bereiche, Begrenzung des Einsatzes schwerer Maschinen auf unbedingt notwendige Bereiche). Geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind bei der Detailplanung und Maßnahmendurchführung zur Umsetzung des Landschaftsplanes vorzusehen.

## **9. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

(§ 14g Abs. 2 Nr. 7 UVPG)

Hinsichtlich der durchzuführenden Detailplanung für die vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten ist eine Abschätzung der nachteiligen Umweltauswirkungen nur in dem Detaillierungsgrad möglich, der den im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen entspricht.

Von diesem Umstand abgesehen, bestehen keine technischen Lücken oder Datenmängel zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen dieser Strategischen Umweltprüfung.

## 10. Geprüfte Alternativen

### (§ 14g Abs. 2 Nr. 8 UVPG)

Die entscheidende Alternative zu diesem Landschaftsplan ist die „Nullvariante“ – der Verzicht auf die Planaufstellung. Daneben sind grundsätzlich Modifikationen sowohl in der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen möglich als auch in den zugehörigen textlichen Inhalten. Da die Instrumente des Landschaftsplanes (insbesondere Entwicklungsziele, Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten, Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) jedoch rechtlich vorgegeben sind (§§ 20 bis 29 BNatSchG und §§ 10 bis 13 LNatSchG NRW), scheidet ein Vergleich mit anderen Instrumenten aus.

Die Alternativenprüfung in der Landschaftsplanung kann sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebene lediglich auf die Leitaussagen/Zielvorgaben des Landschaftsplanes beziehen.

Ebenso ist es in diesem Rahmen nicht zielführend, Alternativen hinsichtlich der räumlichen oder textlichen Darstellung von Entwicklungsräumen und -zielen, der unterschiedlichen Abgrenzungen von Schutzgebieten oder der Ausgestaltung durch Schutzzwecke oder der Ge- oder Verbote zu diskutieren. Dies ist damit zu begründen, dass durch sämtliche Inhalte des Landschaftsplans keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Vielmehr ergeben sich die Inhalte aus den fachlichen Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. den Vorgaben der übergeordneten räumlichen Planungsinstrumente (z.B. Regionalplan), die im politischen Prozess konsensfähig sind. Um den Bedarf daran und die Sinnhaftigkeit solcher Änderungen zu ermitteln, wird die Landschaftsplanung einer intensiven Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unterzogen, über deren Ergebnisse der Satzungsgeber Kreistag entscheidet.

Darüber hinaus konkretisiert der Landschaftsplan die allgemeinen Grundsätze und Ziele des Regionalplans.

Nicht alle Wirkungen auf die angeführten Schutzgüter würden durch einen Verzicht auf diese Planung umgekehrt. Das liegt im Wesentlichen daran, dass der Landschaftsplan weniger darauf angelegt ist, völlig neue Regelungstatbestände zu schaffen, als dass er in weiten Bereichen bereits in unterschiedlichen Vorschriften normierte Sachverhalte als neue Rechtsgrundlage „Kreistagssatzung“ zusammenfasst und gleichzeitig die abstrakten Rechtsnormen für seinen Geltungsbereich konkretisiert.

#### Beispiele:

- Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung und das Baurecht würden in der Regel dazu führen, dass auch ohne Landschaftsplan in den hier abgegrenzten Naturschutzgebieten keine Außenbereichs-Bauvorhaben o. ä. genehmigt würden.
- Die Genehmigungsvorbehalte des Landesforstgesetzes für Erstaufforstungsvorhaben und des Landesnaturschutzgesetzes für Weihnachtsbaumkulturen müssten zu einer ähnlichen Freiflächensicherung führen wie hier durch Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.
- Die FFH-Richtlinie schreibt unmittelbar vor, einen „günstigen Erhaltungszustand“ der erfassten Gebiete zu sichern und sie zielführend zu entwickeln; das führt z.B. zur Notwendigkeit die natürlichen Lebensraumtypen zu fördern (ohne Landschaftsplan über Naturschutzgebieten-Verordnungen des Landes; zzgl. konkretisierender Maßnahmenpläne).
- Das Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht enthält für diverse Tatbestände, die in den Verbotskatalogen der Schutzgebiete des Landschaftsplanes stehen, ebenfalls Genehmigungsvorbehalte.

Der Wert des Landschaftsplanes liegt insofern nicht vorrangig darin, neue, umweltschützende Regelungen zu schaffen, sondern schwerpunktmäßig in einer systematischen Aufarbeitung der sachlichen Gegebenheiten und einer rechtlichen Vereinfachung des Umgangs mit ihnen unter Abstufung der unterschiedlichen naturräumlichen Qualitäten und Potenziale. Das bringt die beschriebene Transparenz und Vorhersehbarkeit von Einzelfallentscheidungen mit sich. Hinzu tritt die Möglichkeit des Landschaftsplanes - im Gegensatz zum Verordnungs-Naturschutz - entwickelnde und optimierende Maßnahmen aufzuzeigen. Sie kommen vor allem dem wichtigen Biotopverbund nach § 21 BNatSchG zugute, der auch bereits mit dem abgestuften Instrumentarium an Entwicklungszielen und Festsetzungen gestärkt wird. Hier liegt ein wesentlicher qualitativer Unterschied zum Verzicht auf den Plan.

Beide großen „Wirkungsgruppen“ – Systematisierung der Sach- und Rechtsgrundlagen sowie Weiterentwicklung des Biotopverbunds – können mit der „Nullvariante“ nicht erreicht werden und führen daher, gerade zu Zeiten, in denen „transparentem Verwaltungshandeln“, „Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und gleichzeitig „Rechtsvereinfachung“ ein hoher Stellenwert beigemessen wird, zu einer Negativbewertung dieser

Alternative.

Gegenstand einer Prüfung von Alternativen im Rahmen der SUP wäre, unterschiedliche Vorhabenvarianten zu betrachten, die das anzustrebende Ziel des Plans erreichen, aber hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt unterschiedlich zu beurteilen sind.

Unzweckmäßig erscheint auch eine Alternativenprüfung auf der Ebene der festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Landschaftsplan trifft diese Festsetzungen im Regelfall innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten und nur in generalisierter Form. Die Konkretisierung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und einzubeziehender Träger öffentlicher Belange. In einem gemeinschaftlichen Verfahren werden Entscheidungen über die Durchführung von Anpflanzungen, Maßnahmen im Wald sowie wasserbauliche und sonstige Maßnahmen modifiziert und dabei mögliche Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter beachtet.

Erschließungsmaßnahmen, die von der Art her einem baulichen Vorhaben mit Eingriffscharakter entsprechen und von denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, werden durch den Landschaftsplan Netphen nicht vorgesehen.

## 11. Überwachungsmaßnahmen

(§ 14m UVPG)

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Landschaftsplanes ergeben, obliegt der für die Strategische Umweltprüfung zuständigen Behörde. Aufgrund der nicht zu erkennenden bzw. nicht zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen sind Überwachungsmaßnahmen und -methoden, die frühzeitig unvorhergesehene und unbeabsichtigte nachteilige Auswirkungen ermitteln und geeignete Gegenmaßnahmen vorsehen sollen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht darzustellen.

Die positiven Wirkungen einzelner Maßnahmen (Regelungen in Schutzgebieten, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) sind im Rahmen der Umsetzung und der Nachkontrolle zu überwachen. Eine darüber hinaus gehende Wirkungsprüfung (Evaluierung, Monitoring) ist bisher nicht vorgesehen.

Im Rahmen der gebietsbezogenen Durchführung großräumig wirksamer Lebensraum-, Biotopverbund- oder artspezifischer Maßnahmen sollte trotzdem, insbesondere in Naturschutzgebieten, möglichst ein Monitoring der Maßnahmenwirkung und -effizienz durchgeführt werden, um die Erreichung der Ziele für den Naturschutz und der Landschaftspflege schutzgutbezogen belegen zu können. Die im Rahmen der Maßnahmendurchführung evtl. auftretenden, kurzzeitig nachteiligen Umweltauswirkungen (z.B. während der Bauphase) sind dann den langfristig wirksamen positiven Umweltauswirkungen gegenüber zu stellen.

Unabhängig davon erfolgt - im Rahmen der Berichtspflicht gemäß der FFH-Richtlinie - für die FFH-Gebiete ein Monitoring durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

## 12. Zusammenfassung

Der Landschaftsplan Netphen verfolgt als Zielsetzung die Erhaltung und Aufwertung der Wald- und Kulturlandschaft im baulichen Außenbereich der Stadt Netphen.

Die Inhalte des Landschaftsplanes sind nach dem Landesnaturschutzgesetz unmittelbar auf eine Sicherung und Förderung der Schutzgüter **Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft** und tlw. **Kulturgüter** ausgerichtet. Da sie in dieser Hinsicht auf einer breiten Datenbasis erarbeitet wurden und konzeptionell auf die Erhaltung und Verbindung naturräumlicher Werte und Potenziale ausgerichtet sind, kann hier eine positive Umweltwirkung des Planes unterstellt werden.

Die Schutzgüter **Boden** und **Wasser** profitieren zumindest in den streng geschützten Gebieten mittelbar von den Festsetzungen, die vordergründig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet sind. Auch für diesen Bereich ist von einer tendenziell positiven Wirkung auszugehen.

Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Schutzgüter **Luft** und **Klima** sind nicht erkennbar.

Wird die Kulturlandschaft – wie in diesem Landschaftsplan geschehen und begründet – mit zu den **Kulturgütern** gerechnet, sind dem Plan sowohl über die Ausweisung von Schutzgebieten/-objekten als auch über die Darstellung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dafür deutlich positive Auswirkungen zuzusprechen.

In der Rubrik **sonstige Sachgüter** werden die materiellen Wirkungen der Planinhalte angerissen. Hier gibt es sowohl negative Betroffenheiten (z.B. durch forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten) als auch positi-

ve Einflüsse (z. B. in den Bereichen Tourismus und Gewässerschutz). Obwohl die Summation beider Wirkungen hier als neutral unterstellt wird, ist doch deutlich, dass die betroffenen und profitierenden Personen i. d. R. nicht identisch sind. Das spricht einerseits für eine Einbeziehung passender öffentlicher Flächen in die belastenden Festsetzungen, zum anderen dafür, weiterhin öffentliche Fördermittel für die betroffenen Privatflächen bereitzustellen (Kulturlandschaftsprogramm, Warburger Vereinbarung).

Das **Schutzgut Mensch** ist von den Planinhalten in unterschiedlicher Funktion betroffen; insbesondere werden für den Aspekt der „Lebensraumsicherung und -aufwertung“ positive Wirkungen des Planes unterstellt.

Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer Verbesserung bei den abiotischen und biotischen Schutzgütern führen. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung der Stadt Netphen, deren Naherholungsgebiete landschaftsästhetisch (auch durch den Schutz landschaftsprägender Strukturen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes) und ökologisch gesichert und aufgewertet werden.

Die **Wechselwirkungen** zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind vielfältig vorhanden, führen aber zu keinen negativen Umweltauswirkungen im Plangebiet.

Wenngleich die „**Nullvariante**“ als Alternative keine Umkehrung der Umweltwirkungen erwarten lässt, sondern „nur“ einen Verzicht auf konzeptionelles politisches und Verwaltungshandeln bedeutet, sind dem Landschaftsplan im Ergebnis positive Umweltwirkungen zu attestieren (dieses Ergebnis kommt für eine Flächenplanung, die von ihrer gesamten Ausrichtung her dem ökologischen Umweltschutz dient, nicht überraschend). Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und der durch den Menschen geschaffenen „Kulturlandschaft“ im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung.

Nach § 14m UVPG soll für die SUP-pflichtigen Pläne und Programme ein gewisses **Monitoring** stattfinden, insbesondere um ggf. frühzeitig nachteiligen Auswirkungen entgegen wirken zu können. Von einem Landschaftsplan sind solche Folgen allerdings kaum zu erwarten, zumal er weitgehend über nachgeordnete Verfahren umgesetzt wird.

Inwieweit sich die hier getroffenen Prognosen über seine positiven Wirkungen erfüllen, kann nach Durchführung der festgesetzten Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen und der forstlichen Festsetzungen sowie im Zuge der Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden.

Der Landschaftsplan Netphen führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen.

Insgesamt wird angenommen, dass der Landschaftsplan durch die Festsetzungen und Entwicklungsziele eine transparente Verfahrensweise und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert und somit die Vorhersehbarkeit der Entwicklung unterstützt.

Insbesondere für die Vorbereitung und Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) und möglicher Maßnahmen des Öko-Kontos gemäß §§ 16 BNatSchG werden positive Entwicklungen und Wirkungen erwartet. Mit der Festsetzung von Schutzgebieten und der Festsetzung von Räumen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan werden Suchräume (Flächenpools) für die konzeptionelle Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen vorbereitet und dadurch Planverfahren (z.B. Bauleitplanung) beschleunigt.

Auf Grundlage der vorgenannten Bewertung stehen einem In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes und der dazu gehörigen „zusammenfassenden Erklärung“ über die Berücksichtigung der Umweltbelange nach UVPG keine Sachverhalte entgegen, die sich aus den Inhalten dieses Berichtes ableiten ließen.

---

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434.

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.9.2017 I 3370 Berichtigung vom 12.4.2018 I 472 ist berücksichtigt

<sup>3</sup> RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 197/30)

<sup>4</sup> Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 933 bis 964) in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018.

<sup>5</sup> Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), Stand: November 2008

<sup>6</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 V v. 27.9.2017 I 3465

<sup>7</sup> Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG - (Fn 3)) vom 9. Mai 2000